

JULIA SEMMELROGGE / ALEXANDER BAYAS
ABTEILUNG WISSENSCHAFTSRECHT UND TRÄGERSTIFTUNG

Geltungsbereich und Anwendung des Hausrechts

Hochschuldidaktischer Workshop für Lehrende, Beratende und Betreuende,
Teil II

Grundsätze des Haus- und Ordnungsrechts

- Das Präsidium übt (mit Ausnahme der UMG) das Haus- und Ordnungsrecht aus*.
- 2005 wurde die Ausübung des Haus- und Ordnungsrechts übertragen**, insbesondere
 - a) auf das Dekanat der jeweiligen Fakultät,
 - b) im Übrigen auf die Leitung der Rechtsabteilung bzw. Gebäudemanagement,
 - c) im Notfall auf den jeweils diensthabenden Notfallmanager.
- **Unabhängig davon gilt der oder die für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche in dem dafür bestimmten Bereich als ausübungsermächtigt für die Verhängung und Durchsetzung von Raum- oder Platzverweisen.**
- Das Präsidium behält sich die Ausübung des Haus- und des Ordnungsrechts in den Fällen vor, in denen ein hochschulweites Interesse besteht; insbesondere ist dies der Fall, wenn eine Entscheidung über den Einsatz von Ordnungskräften zu treffen ist.

*§ 37 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 NHG.

**Umfang wird hier nicht näher ausgeführt.

Handlungsspielraum von Lehrenden

- Sich ordnungsgemäß verhaltende Studierende können grundsätzlich nicht von Studien- oder Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.
- Lehrende wurden durch das Präsidium im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung dazu ermächtigt, erforderlichenfalls Raum- oder Platzverweise zu verhängen und durchzusetzen.
- ★ ■ **Erst als ultima ratio kommt ein Raum- oder Platzverweis in Betracht.**
- Das bedeutet, dass sie zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten können.

Handlungsspielraum von Lehrenden

Zentrale Fragen:

1. Wird durch das Verhalten eines Studierenden eine Störung verursacht?

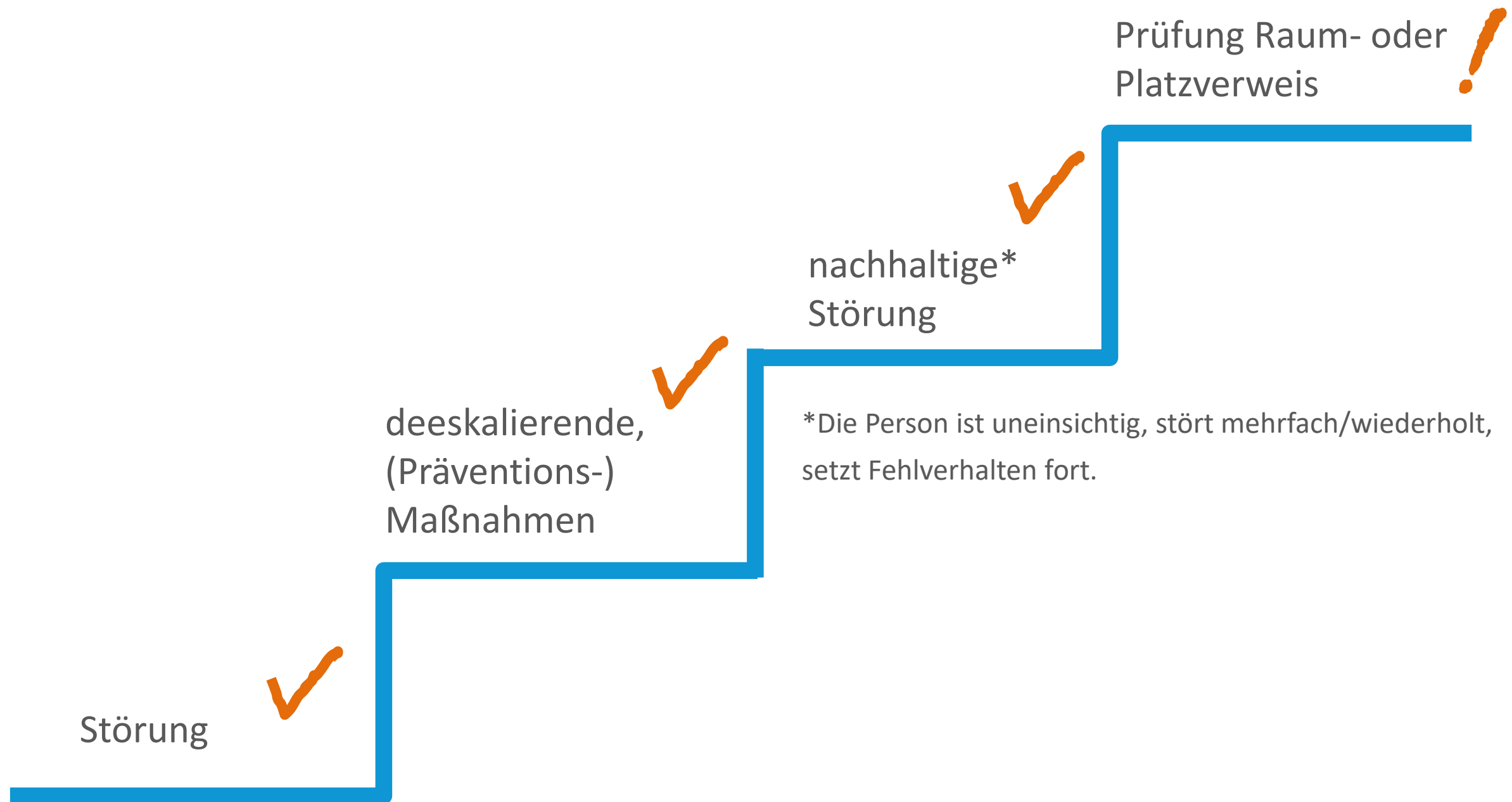
- Es kommt auf den jeweiligen Einzelfall und die Situation an.
- Befürchtungen/Mutmaßungen, dass eine Person eine Störung verursachen könnte, reichen nicht aus.
- Innerhalb der Lehre findet ein Meinungs Austausch statt;
Grenzen: Straftaten, Störung der Ordnung.
- Bsp.: Eine Person bedroht/beleidigt innerhalb einer Lehrveranstaltung andere und eine ordnungsgemäße Fortsetzung ist nicht möglich.
Eine Person schreit und eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Lehrveranstaltung ist nicht möglich.

Handlungsspielraum von Lehrenden

2. Welche geeigneten, milden (ggf. deeskalierende) Maßnahmen kommen zunächst in Betracht?

- Gespräch,
- Ermahnung,
- Aufforderung zur Verhaltensänderung,
- Beendigung der Diskussion,
- ...

Handlungsspielraum von Lehrenden



Verfahrensablauf

Wäre ein Platz- oder Raumverweis verhältnismäßig?

1. Geeignetheit: Wird das Ziel, die Beseitigung der Störung, dadurch erreicht?

↓+

- → Kein Verweis.

2. Erforderlichkeit: Es kommen keine milderen und dabei gleich geeigneten Mittel in Betracht (z. B. Ermahnung, Aufforderung zur Verhaltensänderung, gleichwertiges Lehrangebot)?

↓+

- → Kein Verweis.

3. Angemessenheit: Sind die Interessen der Universität höherwertig (Interessenabwägung)?

Der Schutz der Mitglieder und Angehörigen der Universität vor ungerechtfertigten Handlungen und Rechtseingriffen (z. B. in die Lehr-/Ausbildungs-Freiheit, körperliche Unversehrtheit) ist in der Regel gewichtiger, als das Interesse der störenden Person an der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

↓+

Raum- oder Platzverweis

- → Kein Verweis.

Durchsetzung

Sollte sich die störende Person dem ausgesprochenen Platz- oder Raumverweis widersetzen, ist wie folgt zu verfahren:

- Notfall- und Störmeldezentrale über 1171 anrufen, diese verständigt den Wachdienst und, sofern erforderlich, den diensthabenden Notfallmanager,
- bei Gefahr im Verzuge sofort die Polizei über den Notruf 110 informieren und zusätzlich die 1171.

Nähere Informationen zur Durchsetzung erfolgen durch die Abteilung GM.

Abschließende Hinweise

Sofern die störende Person ihr Verhalten zukünftig nicht ändert und es zu wiederholten Störungen kommt, sind diese Vorkommnisse chronologisch zu dokumentieren und die Rechtsabteilung zu informieren:

- **wer** soweit bekannt vollständige Personendaten und Adresse
- **was** möglichst detaillierte Schilderung der einzelnen Vorfälle
- **wann** Datum, möglichst Uhrzeit
- **wo** möglichst genaue Ortsbezeichnung
- **Zeuge** wer kann dies ggf. bestätigen
- **Maßnahmen** Angabe, was bislang unternommen wurde, ohne dass dies zu einer Verhaltensänderung geführt hätte, z. B. Ermahnung, Gespräch, Platz- oder Raumverweise
- **Belege** soweit vorhanden belegende Unterlagen, z. B. E-Mails, Vermerke